



# DIE STADTZEITUNG



Amtliche Bekanntmachungen & Magazin der Stadt Hartenstein

Jahrgang 2026

Donnerstag, 26. Februar 2026

Nummer 02



## KITAS UND SCHULEN

Die Kita Kichererbsen lädt zu einem informativen Abend zum Thema "Wut bei Kindern – wenn Gefühle ganz groß werden" ein.

## BEKANNTMACHUNGEN

Informationen + Antrag für das Abbrennen eines Höhenfeuers, Schadstoffmobil, E-Schrott-Sammlung, Führerschein-Umtauschmobil,

## NACHBARSCHAFT

Terminverschiebung Landtreff Thf., Vortrag, Kaffee-Klatsch, Skatturnier, Weiterbildung für Vereinssatzungen, Mitgliederversammlungen, u.n.m.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FEBRUAR 2026

## INHALTSVERZEICHNIS

1. INFORMATIONEN DER STADT HARTENSTEIN ZUM ABBRENNEN VON HÖHENFEUERN
2. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN
3. BESCHLÜSSE DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN AM 3.FEBRUAR 2026
4. LANDKREIS ZWICKAU - FÜHRERSCHEIN-UMTAUSCHMOBIL
5. LANDKREIS ZWICKAU | AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT - MOBILE SCHADSTOFFSAMMLUNG IM FRÜHJAHR 2026  
- JEDER STECKER ZÄHLT! DEUTSCHLAND SAMMELT E-SCHROTT.
6. ANTRAG ZUM ABBRENNEN EINES OFFENEN FEUERS AM 30. APRIL 2026 (HÖHENFEUER)

---

## 1. INFORMATIONEN DER STADT HARTENSTEIN ZUM ABBRENNEN VON HÖHENFEUERN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der 30. April rückt wieder näher. Aus diesem Grund möchten wir auch in diesem Jahr wieder ein paar wichtige Hinweise zum Abbrennen von Höhenfeuern geben.

Gemäß § 18 der Polizeiverordnung der Stadt Hartenstein bedürfen Koch-, Lager- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten keiner Genehmigung. Die Feuer dürfen eine Größe von 1,50 m Durchmesser und 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Als befestigt gilt eine Feuerstätte dann, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Feuerkorb, Abgrenzung mit Steinen, Wassergraben, Sanddamm und dergleichen) eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird.

Wir empfehlen allen, die an der Tradition festhalten und ein Höhenfeuer im eigenen Grundstück abbrennen möchten, ein kleines nicht genehmigungspflichtiges Feuer zu entzünden und dieses gegebenenfalls mehrfach nachzulegen.

Alle über das oben genannte Maß hinausgehenden Feuer sind genehmigungspflichtig. Dabei müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- a) 100 m zur umgebenden Wohnbebauung
- b) 1,5 km zu Flugplätzen
- c) 200 m zu Autobahnen
- d) 100 m zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Wald, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Das Antragsformular finden Sie auf Seite 20. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Rechtsanspruch auf Genehmigung nicht besteht. Anträge auf genehmigungspflichtige Feuer richten Sie bitte **bis spätestens 15. April 2026** an die Stadtverwaltung Hartenstein. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen Frau Bucher, Tel. 037605/764-11 oder Frau Marks, Tel. 037605/764-19 oder per E-Mail an [hauptamt@stadt-hartenstein.de](mailto:hauptamt@stadt-hartenstein.de).

---

## 2. EINLADUNG ZUR SITZUNG DES STADTRATES DER STADT HARTENSTEIN

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein findet am

**Dienstag, dem 3. März 2026, 19:00 Uhr,  
im Multifunktionsraum (Zimmer 005) der Stadtverwaltung Hartenstein**

statt. Die Tagesordnung wird ortsüblich ab 27. Februar 2026 an den Verkündungstafeln:

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein,
- Parkplatz gegenüber dem Gebäude Hartensteiner Straße 84,
- Haltestelle an der Grundschule Zschocken, Hauptstraße 70

bekannt gegeben. Zudem wird die Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen ab 27. Februar 2026 auf der Internetseite der Stadt Hartenstein veröffentlicht ([www.stadt-hartenstein.de](http://www.stadt-hartenstein.de)).

### 3. BESCHLÜSSE DER STADTRATSITZUNG DER STADT HARTENSTEIN AM 3. FEBRUAR 2026

Zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein in der Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9 im Multifunktionsraum am Dienstag, dem 3. Februar 2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss Nr. SR VII.67/2026**

1. Der Stadtrat der Stadt Hartenstein stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 88 c Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung- SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß §§ 103 ff. SächsGemO wie folgt fest:

In der Ergebnisrechnung 2020 mit

|  |                   |
|--|-------------------|
| - Summe der ordentlichen Erträge von           | 7.880.424,35 Euro |
| - Summe der ordentlichen Aufwendungen von      | 7.045.589,98 Euro |
| - einem ordentlichen Jahresergebnis von        | 834.834,37 Euro   |
| - Summe der außerordentlichen Erträge von      | 358.796,77 Euro   |
| - Summe der außerordentlichen Aufwendungen von | 212.078,18 Euro   |
| - einem Sonderergebnis von                     | 146.718,59 Euro   |
| - Gesamtergebnis:                              | 981.552,96 Euro   |

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 834.834,37 Euro wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Das Sonderergebnis mit einem Betrag in Höhe von 146.718,59 Euro wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

In der Finanzrechnung 2020 mit

|  |                    |
|--|--------------------|
| - Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 1.169.561,14 Euro  |
| - Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von          | -519.762,32 Euro   |
| - Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von         | -1.112.031,21 Euro |
| - Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von               | -38.910,62 Euro    |
| - Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um                 | -501.143,01 Euro   |

In der Vermögensrechnung (Bilanz) 2020 mit

|  |                    |
|--|--------------------|
| - einer Bilanzsumme von                      | 31.316.733,30 Euro |
| - einem Anlagevermögen von                   | 26.458.558,67 Euro |
| - einem Umlaufvermögen von                   | 4.849.087,80 Euro  |
| darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von | 4.196.354,23 Euro  |
| - aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von     | 9.086,83 Euro      |
| - einer Kapitalposition von                  | 20.892.640,91 Euro |
| darunter einem Basiskapital von              | 13.513.259,91 Euro |
| und Rücklagen aus Überschüssen von           | 7.379.381,00 Euro  |
| - passiven Sonderposten von                  | 9.448.281,25 Euro  |
| - Rückstellungen von                         | 163.232,19 Euro    |
| - Verbindlichkeiten von                      | 812.387,08 Euro    |
| - passiven Rechnungsabgrenzungsposten von    | 191,87 Euro        |

2. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Hartenstein durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz im Erzgebirge vom 27.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk wurde erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung**

#### **Beschluss Nr. SR VII.68/2026**

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt die Spenden in Höhe von insgesamt 1.982,73 € (davon 280,00 € für die Kirmes 2025, 418,23 € für das Museum Burg Stein, 984,50 € für die Kinder- und Jugendarbeit und 300,00 € für die Paul-Fleming-Oberschule Hartenstein) laut Tischvorlage, die im Haushaltsjahr 2025 vom 20.09.2025 bis 31.12.2025 bei der Stadtverwaltung Hartenstein eingegangen sind, anzunehmen und für den jeweiligen Verwendungszweck einzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen**

## 4. LANDKREIS ZWICKAU

### Führerschein-Umtauschmobil des Landkreises tourt durch Städte und Gemeinden Umtausch von Kartenführerscheinen

**Dienstag, den 19.05.2026 von 10:00 bis 17:30 Uhr**  
**auf dem Marktplatz in Hartenstein.**

Als zusätzlicher, wohnortnaher und bürgerfreundlicher Service der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Zwickau tourt das Führerschein-Umtauschmobil ab März 2026 wieder durch den Landkreis. Das Umtauschmobil ist ein Kooperationsprojekt mit der Sparkasse Zwickau. Der direkte und dezentrale Einsatz des mobilen Verwaltungsbüros auf vier Rädern vor Ort in den Städten und Gemeinden hat sich bereits beim Tausch der Papierführerscheine als großer Erfolg herausgestellt.

Ab 2025 müssen Kartenführerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, gegen neue getauscht werden. Der Umtauschzeitpunkt hängt dabei vom Ausstellungsjahr des Führerscheins ab. Das Angebot richtet sich in erster Linie an die Bürgerinnen und Bürger, die einen Führerschein besitzen, der zwischen 2002 und 2004 ausgestellt ist. Für Fahrerlaubnisinhaber, die vor 1953 geboren wurden, gilt eine einheitliche Umtauschfrist bis zum 19. Januar 2033, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Für den mobilen Führerscheinumtausch ist eine Terminvereinbarung vorzugsweise online unter [www.landkreis-zwickau.de/fuehrerschein](http://www.landkreis-zwickau.de/fuehrerschein) oder telefonisch unter 0375 4402-24312 möglich. Eine Antragstellung ohne Termin ist je nach Situation vor Ort möglich, kann aber aufgrund der begrenzten Kapazitäten leider nicht garantiert werden.

Zum Termin mitzubringen sind der aktuelle Kartenführerschein, ein gültiges Ausweisdokument und ein aktuelles biometrisches Passbild. Ein digitales Bild kann auch gegen eine Gebühr von sechs Euro vor Ort erstellt werden. Die Gebühr für den Führerscheinumtausch beträgt 32,90 Euro. Darin ist der anschließende Direktversand des neuen Führerscheins schon inbegriffen. Im Führerschein-Umtauschmobil ist ausschließlich **bargeldlose Zahlung** mit EC-Karte möglich. Außerdem ist das Umtauschmobil nicht barrierefrei zugänglich. Weiterhin ist wie bisher der Antrag auf Umtausch in einen Kartenführerschein persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung in der Fahrerlaubnisbehörde mit Dienstsitz in Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, möglich.



## 5. LANDKREIS ZWICKAU | AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

### Mobile Schadstoffsammlung im Frühjahr 2026 - Abgabe in haushaltsüblichen Mengen möglich

Schadstoffe die in Haushalten anfallen (zum Beispiel Nagellack, Sekundenkleber oder Pflanzenschutzmittel) können am Schadstoffmobil abgegeben werden. Es ist ab dem 9. März 2026 in den Städten und Gemeinden des Landkreises Zwickau unterwegs.



Das Schadstoffmobil ist am **Montag, den 9. März 2026 in der Zeit von 9:00 bis 10:00 Uhr** auf dem Parkplatz Teichplatz neben Rudolf-Breitscheidstr. Nr. 27 in Hartenstein.

#### **Hinweise:**

- Die Annahme erfolgt bis zu zehn Kilogramm je Einwohnerin und Einwohner und ist kostenfrei.
- Auch Gewerbe dürfen geringe Mengen haushaltsüblicher Schadstoffe anliefern.
- Stoffe sind nicht zu mischen und dem Personal am Schadstoffmobil persönlich zu übergeben.
- Es sind möglichst kleine Gefäße bis zu fünf Litern Fassungsvermögen zu nutzen. Maximal ist die Abgabe von Zehn-Liter Gefäßen möglich.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

#### **Folgende Abfälle sind keine Schadstoffe und daher von der Annahme ausgeschlossen:**

- Innenwandfarbe (bitte austrocknen lassen): Restabfall
- Speiseöl (bitte zum Beispiel mit Sägespänen binden): Restabfall
- leere Verkaufsverpackungen: Gelbe Tonne
- Bauabfälle (auch wenn sie schadstoffbelastet sind): zugelassene Entsorgungsfachbetriebe
- Energiesparlampen und Batterien/Akkus: Handel oder Annahmestellen für Elektro(nik)-Altgeräte
- Explosivstoffe und Gasflaschen: zugelassene Entsorgungsfachbetriebe

Zusätzlich steht das Schadstoffmobil immer am zweiten Samstag im Monat von 09:00 bis 12:00 Uhr auf dem Betriebsgelände der Wertstoffzentrum Zwickauer Land GmbH in der Reichenbacher Straße 142 in Zwickau.

Die Termine und nächstgelegenen Standorte können auch bequem online unter [www.landkreis-zwickau.de/standorte-schadstoffmobil](http://www.landkreis-zwickau.de/standorte-schadstoffmobil) eingesehen werden. Geringe Verschiebungen aufgrund von Baumaßnahmen und Umleitungen sind möglich.

## **Jeder Stecker zählt! Deutschland sammelt E-Schrott. Machen Sie mit!**

Rund um den jährlich am 18. März stattfindenden Global Recycling Day finden die ersten beiden diesjährigen Aktionswochen „Jeder Stecker zählt“ der stiftung elektro-altgeräte register statt. Machen auch Sie mit, indem Sie Ihre ausgedienten Elektro(nik)-Altgeräte fachgerecht entsorgen. Informationen zu den vom 9. bis 22. März 2026 stattfindenden Aktionswochen, der Rückgabe und dem Recycling von Geräten finden Sie unter [e-schrott-entsorgen.org](http://e-schrott-entsorgen.org) oder auf Social Media unter #jedersteckerzaehlt. Auch der Landkreis Zwickau beteiligt sich wieder an dieser Aktion und verteilt in den beiden März-Wochen bei der Abgabe von Elektrogeräten an seinen Annahmestellen das Hörspiel „Fuchs und Schaf“. Zur Verfügung gestellt wird dieses von der stiftung elektro-altgeräte register. Die Ausgabe ist möglich, solange der Vorrat reicht.

### **Was ist E-Schrott?**

Als Faustregel gilt: Alles was Kabel beziehungsweise Stecker hat oder mit Strom beziehungsweise Sonnenenergie aufgeladen werden muss, gehört zu den Elektro(nik)-Altgeräten. Diese sind mit dem nebenstehenden Symbol, der „durchgestrichenen Abfalltonne“, gekennzeichnet.



- Dazu gehören nicht nur**
- Entertainmentgeräte wie TVs, Smartphones, Tablets und Laptops,
  - Küchengeräte wie Kühlschränke, Herde, Kochfelder und Toaster,
  - Haushaltsgeräte wie Staubsauger und Lampen,
  - Kabel, Ladegeräte und Kopfhörer,

- sondern auch**
- SIM-Karten,
  - Speicherkarten und
  - Chipkarten wie Bezahl- und Krankenkassenkarten.

### **Reparieren statt wegwerfen!**

Viele Geräte werden entsorgt, obwohl sie noch funktionsfähig oder reparierbar sind. Dabei schont die Wieder- und Weiterverwendung natürliche Ressourcen und die Umwelt. **Bitte geben Sie funktionsfähige Geräte daher weiter. Defekte Geräte können Sie selbst reparieren oder reparieren lassen.** Die aktuell bekannten, im Landkreis Zwickau ansässigen Reparaturangebote finden Sie unter <https://www.landkreis-zwickau.de/reparaturangebote>. Mit dem für 2026 verlängerten Reparaturbonus fördert der Freistaat Sachsen Reparaturen von Elektro(nik)-Altgeräten aus Mitteln des Klimafonds Sachsen. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.sab.sachsen.de/reparaturbonus](http://www.sab.sachsen.de/reparaturbonus).

### **Warum getrennt entsorgen?**

Elektrogeräte enthalten nicht nur wertvolle Metalle wie Gold, Kupfer und seltene Erden, sondern auch giftige Stoffe wie Quecksilber oder Blei. Zudem sind in einigen Batterien beziehungsweise Akkus fest verbaut, die leicht brennbar oder explosiv sind. Deshalb sind ausgediente Elektrogeräte unbedingt getrennt zu sammeln und abzugeben. Sie dürfen keinesfalls in Abfalltonnen entsorgt werden. So ist sichergestellt, dass sie keine Brände in Entsorgungsfahrzeugen oder -anlagen auslösen können. Zudem werden Schadstoffe sicher entsorgt, sodass sie keine Gefahr für Umwelt oder Menschen darstellen. Wertvolle Ressourcen können hochwertig recycelt werden und bleiben der Kreislaufwirtschaft erhalten. Und nicht zuletzt spart das Recycling im Vergleich zum Abbau neuer Rohstoffe zusätzlich Energie ein.

### **Wie richtig entsorgen?**

Defekte Elektrogeräte werden kostenfrei:

- im vertreibenden Handel wie Elektrofachgeschäften oder Baumärkten ab einer Verkaufsfläche von 400 Quadratmetern sowie
- in Supermärkten und Drogerien ab einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern und
- an den Annahmestellen des Landkreises Zwickau (siehe [www.landkreis-zwickau.de/annahmestellen](http://www.landkreis-zwickau.de/annahmestellen)) angenommen.

Die Rücknahmestellen sind mit dem nebenstehenden Logo gekennzeichnet. Sie können vom Landkreis Zwickau auch gegen Gebühr (siehe [www.landkreis-zwickau.de/abfallgebuehren](http://www.landkreis-zwickau.de/abfallgebuehren)) abgeholt und zu einer Annahmestelle transportiert werden. Das beantragen Sie bitte in unserem Abfall ONLINE-Service unter [www.landkreis-zwickau.de/abfall-online](http://www.landkreis-zwickau.de/abfall-online).



### **Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:**

- Sammeln Sie Elektrogeräte getrennt von anderen Abfällen und werfen Sie diese in keine Abfalltonne.
- NEU: Bildschirme, Lampen und Kleingeräte sind ab sofort dem Personal an der Annahmestelle persönlich zu übergeben. Dieses sortiert die Geräte in die richtigen Sammelbehälter ein und entnimmt Batterien und Akkus, wenn möglich.
- Die Rücknahmepflicht im Handel beschränkt sich für große Geräte (mindestens eine Kantenlänge über 25 Zentimeter) auf den Neukauf eines ähnlichen Geräts und bei kleinen Geräten (alle Kantenlängen maximal 25 Zentimeter) auf drei Geräte je Geräteart ohne Neukaufverpflichtung.

### **Was ist mit Gerätebatterien und -akkus?**

Viele Elektrogeräte wie Smartphones, Tablets, Fernbedienungen, Waagen und elektrische Zahnbürsten enthalten Batterien oder Akkus. Bitte entfernen Sie diese vor der Entsorgung der Geräte, wenn das möglich ist, ohne diese kaputt zu machen. Bei Smartphones ist das in der Regel der Fall, bei elektrischen Zahnbürsten meist nicht.

Bitte geben Sie die entnommenen Batterien und Akkus getrennt von den Geräten ab.

6.

# A n t r a g

## zum Abbrennen eines offenen Feuers am 30. April 2026 (Höhenfeuer)

*(Ende der Antragsannahme ist der 15. April 2026)*

### Antragsteller:

Name, Vorname: .....

Telefon: .....

Straße, Nr.: .....

Wohnort: .....

Flurstück Nr.: .....

Gemarkung: .....

Lage des Flurstückes, falls nicht identisch mit o.g. Anschrift:

.....

.....

### Erklärung:

Hiermit versichere ich, dass zur Unterstützung des Feuers keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

Hartenstein, .....

Datum

.....

Unterschrift